

Merkblatt Pensionierung

Flexible Alterspensionierung

Eine Pensionierung ist frühestens ab dem Alter 58 möglich. Ab dem Alter 65 kann die Pensionierung bis zum Alter 70 aufgeschoben werden, sofern noch eine Erwerbstätigkeit ausgeführt und ein Jahreslohn von mindestens CHF 22'680 (2025) erzielt wird.

Altersrente oder Kapitalbezug

Bei einer Pensionierung kann anstelle der Altersrente ein Kapitalbezug von bis zu 100% beantragt werden. Der Kapitalbezug muss bis 1 Monat vor der Pensionierung mit dem Formular «Antrag Kapitalauszahlung» angemeldet werden. Bei einer Kapitalauszahlung unter CHF 60'640 (2025) kann der entsprechende Antrag bis zum Rentenbeginn eingereicht werden. Bei verheirateten, in eingetragener Partnerschaft oder bei der pktg angemeldeter Lebensgemeinschaft lebenden versicherten Personen ist die Kapitalauszahlung nur zulässig, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte beziehungsweise die Partnerin oder der Partner schriftlich zustimmt. Das bezogene Kapital ist steuerpflichtig. Ein Kapitalbezug ist nicht möglich, wenn die Leistungen aus Einkäufen resultieren, die innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Pensionierung getätigt wurden. Ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Fall der Ehescheidung.

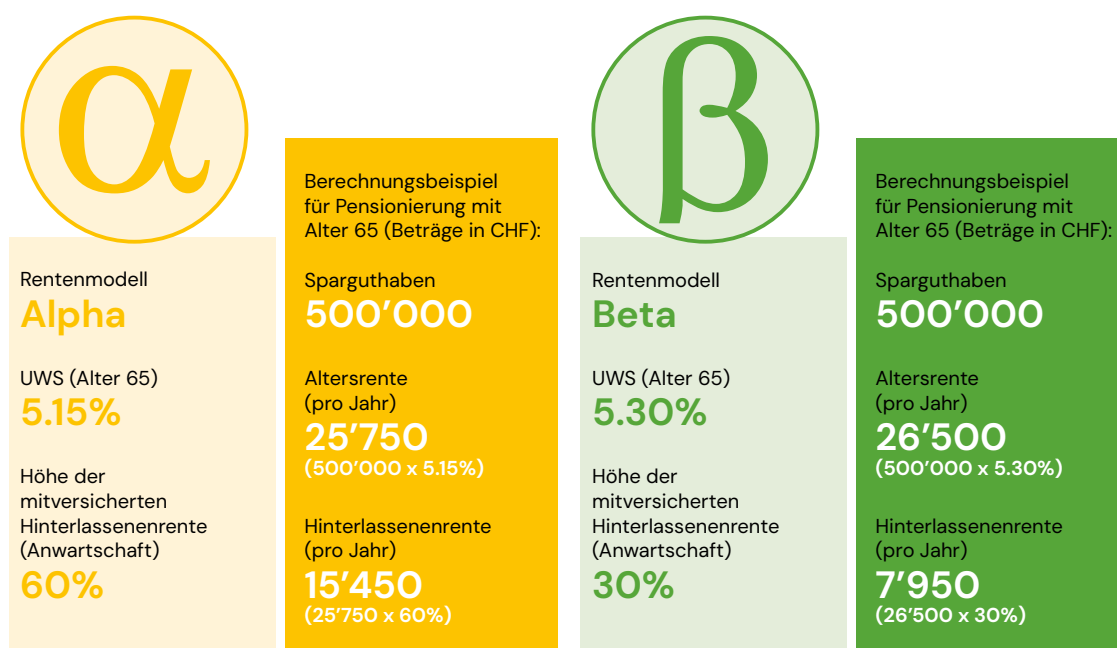
Die folgende Übersicht kann Ihnen bei der Entscheidung über einen Kapitalbezug weiterhelfen:

	Rente	Kapital
Vorteile	– Zinsgarantie im Umwandlungssatz (gegenwärtig: 2%) – Sicherheit (lebenslänglicher Anspruch) – Pensionskasse kümmert sich um die Anlage des Geldes – Keine Vermögenssteuer – Absicherung von Ehegatte/Partner bis deren Lebensende – Tiefe Vermögensverwaltungskosten bei pktg (gegenwärtig 0.59%) – Todesfallkapital bei Ableben innert 5 Jahren nach Pensionierung, sofern keine Hinterlassenenleistungen fällig werden – Möglichkeit einer Rententeuerung (falls Mittel bei pktg vorhanden sind) – Eine allfällige Hinterlassenenrente kann in Kapitalform bezogen werden	– Finanzielle Flexibilität (z. B. Anschaffungen, Rückzahlung Hypothek etc.) – Geld kann frei vererbt werden – Möglichkeit höhere Rendite zu erwirtschaften als Pensionskasse (Anlagestrategie frei wählbar) – Reduzierter Steuersatz auf Kapitalauszahlung (einmalig)
Nachteile	– Einkommenssteuern (wiederkehrend) – Ehegatte/Partner erhält im Todesfall 60% der Altersrente	– Vermögenssteuern (wiederkehrend) – Keine Sicherheit, dass das Geld bis zum Lebensende vorhanden ist – Einkommenssteuern auf Zinsen & Dividenden (wiederkehrend), falls das Kapital angelegt wird – Kapitalmarktrisiko (insbes. falls das Kapital kurz vor einem Börsencrash investiert wird)

Bei einer Kombination aus Rente und Kapital können die beiden Vorteile miteinander kombiniert werden. Die Entscheidung, ob ein Kapitalbezug sinnvoll ist, erfordert eine sorgfältige Prüfung der individuellen Situation, einschliesslich der gesundheitlichen Verfassung, der Vermögenssituation und der familiären Situation.

Rentenmodelle

Versicherte, die pensioniert werden, können zwischen zwei Rentenmodellen wählen. Die beiden Modelle unterscheiden sich einerseits in der Höhe des Umwandlungssatzes und andererseits in der Höhe der mitversicherten Hinterlassenenrente für Ehegatten und Lebenspartner im Todesfall.



Vergleich Rentenmodelle im Alter 65

Für wen eignet sich welches Rentenmodell?

Das Rentenmodell Alpha eignet sich, wenn Sie verheiratet sind, in einer eingetragenen Partnerschaft oder bei der pktg angemeldeten Lebensgemeinschaft leben und eine weitgehende finanzielle Absicherung für Ihre Partnerin/Ihren Partner wünschen. **Das Rentenmodell Alpha ist die Standardvariante und muss nicht beantragt werden.** Das Rentenmodell Beta ist geeignet, wenn Sie alleinstehend sind oder Ihre/Ihr Partner/in bereits ausreichend abgesichert ist und Sie einen höheren Umwandlungssatz bevorzugen. Versicherte können bis 1 Monat vor der Pensionierung das Rentenmodell Beta mit dem entsprechenden Formular beantragen.

Todesfallkapital innert 5 Jahren nach Pensionierung

Falls eine pensionierte Person innerhalb von 5 Jahren nach der Pensionierung versterben sollte und keine Ehegatten- / Lebenspartnerrente fällig wird, richtet die pktg eine Todesfallsumme aus. Die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen erhalten gemäss reglementarischer Begünstigtenordnung den 5-fachen jährlichen Rentenbetrag abzüglich der bis zum Todeszeitpunkt ausbezahlten Renten als Kapital ausbezahlt. Mit dem «Begünstigtenformular» kann innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorgesehen werden, sofern nicht eine Aufteilung zu gleichen Teilen erfolgen soll (s. Merkblatt «Todesfallkapital»).

Pensionierung in Teilschritten

Eine Teilpensionierung kann mit dem Formular «Antrag auf Teilpensionierung» beantragt werden. Die Teilpensionierung kann in maximal 3 Schritten erfolgen. Jeder Teilpensionierungsschritt setzt eine Reduktion des Jahreslohnes voraus. Beim ersten Teilpensionierungsschritt muss mindestens ein Anteil von 20% der Altersleistung bezogen werden.

Einkauf vorzeitige Alterspensionierung

Wir möchten Sie bitten, sich anhand des Merkblatts „Einkauf vorzeitige Pensionierung“ zu informieren.

Zusatzrente

Versicherte Personen können bei der Pensionierung eine Zusatzrente beantragen, sofern sie bereits am 31.12.2019 und bis zur Pensionierung ununterbrochen in der pktg versichert waren. Die Zusatzrente wird ab dem 63. Altersjahr bis zum ordentlichen AHV-Referenzalter ausbezahlt. Für Angehörige des Polizeikorps gelten abweichende Bestimmungen. Die Höhe der Zusatzrente richtet sich nach dem Zeitpunkt des Bezugsbeginns, der Versicherungsdauer sowie dem Beschäftigungsgrad zwischen dem 57. und 60. Altersjahr.

Überbrückungsrente

Bei einer vorzeitigen Pensionierung kann eine Überbrückungsrente beantragt werden. Die Höhe der monatlichen Überbrückungsrente ist bis zu einem Maximum von CHF 2'520 (2025) frei wählbar.